

Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002 i.d.F. v. 15.10.2004)

Durch das am 26.02.2005 in Kraft getretene
Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
„Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15.02.2005
ersetzt

I. Allgemeines

1. Akkreditierung

(1) Zur länder- und hochschulübergreifenden Sicherung der Qualität der Hochschulausbildung wird ein Akkreditierungsverfahren eingerichtet. Mit der Akkreditierung wird in einem formalisierten und objektivierbaren Verfahren festgestellt, dass ein Studiengang in fachlich-inhaltlicher Hinsicht und hinsichtlich seiner Berufsrelevanz den Mindestanforderungen entspricht. Die Akkreditierung ersetzt nicht die primäre staatliche Verantwortung für die Einrichtung von Studiengängen.

(2) Die Akkreditierung wird durch mehrere untereinander im Wettbewerb stehende Agenturen durchgeführt. Der Zusammenhalt des Akkreditierungssystems erfolgt über eine zentrale Akkreditierungseinrichtung. Staat, Hochschulen und Berufspraxis wirken bei der Akkreditierung sowohl in der zentralen Akkreditierungseinrichtung als auch in den Agenturen zusammen.

(3) Die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes sowie die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Strukturvorgaben werden der Akkreditierung zugrunde gelegt. Über die Strukturvorgaben tragen die Länder im Akkreditierungsverfahren gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden (§ 9 Abs. 2 HRG). Mit der Akkreditierung kann die Feststellung verbunden werden, dass ein Hochschulabschluss den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst eröffnet.

2. Gegenstand der Akkreditierung

(1) Gegenstand der Akkreditierung sind Studiengänge staatlicher oder staatlich anerkannter, privater Hochschulen sowie Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten, privaten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führen.

(2) Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister (§ 19 HRG) führen, sind zu akkreditieren. Dasselbe gilt für neu einzurichtende und solche Diplom- und Magisterstudiengänge (§ 18 HRG), die grundlegend umgestaltet werden sollen, in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltenden Rahmenprüfungsordnungen überholt sind. Über die Einbeziehung weiterer Studiengänge in und die Ablösung der Rahmenprüfungsordnungen durch das Akkreditierungsverfahren entscheidet die Kultusministerkonferenz.

II. Akkreditierungsrat

3. Bezeichnung und Sitz

(1) Die zentrale Akkreditierungseinrichtung trägt die Bezeichnung „Akkreditierungsrat“.

(2) Der Akkreditierungsrat hat seinen Sitz beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

4. Aufgaben

(1) Der Akkreditierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung von Agenturen mit der zeitlich befristeten Verleihung der Berechtigung, Studiengänge zu akkreditieren (Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats).
2. Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die Agenturen und periodische Reakkreditierung der Agenturen.
3. Definition der Mindestanforderungen an die Akkreditierungsverfahren.

Außerdem wirkt der Akkreditierungsrat darauf hin, einen fairen Wettbewerb unter den Akkreditierungsagenturen zu gewährleisten.

(2) Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen sind möglich. Die Einzelheiten regelt der Akkreditierungsrat.

(3) Der Akkreditierungsrat trägt dazu bei, die deutschen Interessen in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung und Akkreditierungseinrichtungen zur Geltung zu bringen, indem er u.a. die Kommunikation und Kooperation unter den Agenturen fördert.

5. Zusammensetzung

(1) Dem Akkreditierungsrat gehören an:

1. Vier Hochschulvertreter
2. Vier Ländervertreter
3. Fünf Vertreter der Berufspraxis, davon ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien
4. Zwei Studierende
5. Zwei internationale Vertreter.

(2) Die Hochschulvertreter und die Studierenden werden von der HRK, die Ländervertreter von der KMK benannt. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie die Hochschulrektorenkonferenz und die Kultusministerkonferenz benennen je einen Vertreter der Berufspraxis. Den Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien benennt die Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Innenministerkonferenz. Die internationalen Vertreter werden von HRK und KMK benannt.

(3) Die Mitglieder des Akkreditierungsrats werden von den Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

6. Vorsitz

(1) Der Akkreditierungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender müssen der Gruppe der Hochschul- oder der Ländervertreter angehören. Sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

(2) Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Beschlussfassung

(1) Der Akkreditierungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

(2) Vorgaben, die der Akkreditierungsrat für die Begutachtung von Studiengängen durch die Agenturen festlegt und mit denen die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Strukturvorgaben in das Akkreditierungsverfahren eingebracht werden, können nicht gegen die Stimmen der Ländervertreter verabschiedet werden. Hierzu zählen insbesondere Beschlussfassungen über die fachgruppenspezifische Feststellung der Regelstudienzeit, die Gliederung der Studiengänge, das SWS-Volumen und das Prüfungsverfahren.

8. Geschäftsstelle

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Akkreditierungsrats wird im Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Geschäftsstelle für den Akkreditierungsrat eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden des Akkreditierungsrats. Die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Geschäftsstelle übt der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz aus.

(2) Das Personal wird auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Akkreditierungsrats entsprechend den für das Sekretariat der Kultusministerkonferenz geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

9. Finanzierung/Bewirtschaftung

(1) Die Mittel für den Akkreditierungsrat und seine Geschäftsstelle werden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der Kultusministerkonferenz bereitgestellt. Die dem Akkreditierungsrat zur Verfügung stehenden Stellen und Sachmittel sind in den Erläuterungen zum Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz gesondert auszuweisen.

(2) Die im Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung ausgewiesenen Stellen und Sachmittel stehen dem Akkreditierungsrat uneingeschränkt zur Verfügung. In Einzelfällen können Mittel für einen darüber hinaus gehenden Bedarf aus dem Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz mit Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Landes Berlin.

10. Evaluierung

Die Arbeit des Akkreditierungsrats wird in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren durch Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz evaluiert. An der Evaluierung sind ausländische Sachverständige zu beteiligen.

III. Agenturen

11. Agenturen

(1) Die Agenturen führen die Akkreditierungsverfahren durch und entscheiden über die Akkreditierung. Die Akkreditierung setzt grundsätzlich eine inhaltliche Begutachtung des jeweiligen Studienprogramms durch sachverständige, hochschulexterne Gutachter („peers“) voraus. Bei der Begutachtung können Evaluationsergebnisse berücksichtigt werden. Die Akkreditierung wird für einen begrenzten Zeitraum ausgesprochen.

(2) Agenturen können sowohl regional als auch fachlich ausgerichtet sein. Sie müssen nach institutioneller Unabhängigkeit, Ausstattung und Kompetenz ein faires, nach objektiven Maßstäben ablaufendes und transparentes Verfahren der Begutachtung der Studiengänge und der Akkreditierungsentscheidung gewährleisten.

(3) Soweit im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, dass ein Hochschulabschluss die Bildungsvoraussetzungen für den höheren öffentlichen Dienst erfüllt, ist ein Vertreter der für die Laufbahngestaltung zuständigen obersten Dienstbehörde des Landes, in dem die jeweilige Hochschule gelegen ist, als Vertreter der Berufspraxis zu beteiligen. Die Feststellung der Zuordnung des Abschlusses zum höheren öffentlichen Dienst bedarf eines einheitlichen Votums der Vertreter der Berufspraxis.

IV. Wirksamkeit

12. In-Kraft-Treten

Das Statut tritt am 01.01.2003 in Kraft.